

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen

Vereinigung der Schulleitungen der Förderschulen
in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und
Sprache in NRW

2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Essen
3. Die Vereinigung ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch ungebunden.

§ 2 Zweck

Die Vereinigung der Schulleitungen der Förderschulen in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache in NRW - hat den Zweck, die Interessen der in § 3 Abs. 1 genannten Personen wahrzunehmen, die im Zusammenhang mit den dienstlichen Tätigkeiten stehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur sein:
 - Schulleiterinnen und Schulleiter
 - Vertreterinnen und Vertreter
 - die mit den Aufgaben der Schulleitung betrauten Lehrerinnen und Lehrer der Förderschulen in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache in NRW.
2. Über den schriftlich gestellten Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand, ebenso über den Ausschluss.
3. Die Ablehnung der Aufnahme und der Ausschluss können nur aus Gründen, die sich mit der Zielsetzung und den Mitgliedschaftsbedingungen ergeben, erfolgen. Die Entscheidung des Vorstandes kann von einem Zehntel der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Ableben des Mitgliedes,
 - auf eigenen Antrag zum Halbjahresende. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
 - durch Wegfall der Funktion
 - durch Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die dem Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 4 Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Sollte sich eine weitere Gliederung der Vereinigung als notwendig erweisen, beschließt dies die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Vereinigung und hat über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand; sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest.
3. Sie wählt den Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vereinigung der Schulleitungen von Förderschulen in den Förderschwerpunkten LES in NRW.
4. Sie tritt mindestens einmal in zwei Jahren zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens einen Monat vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladung kann auch durch E-mail erfolgen. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Das Protokoll ist von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu beurkunden.
6. Der Vorstand kann mit Mehrheit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung gemäß § 2.
2. Seine Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur Neubestellung geschäftsführend im Amt.
3. Der Vorstand besteht aus
 - o dem Vorsitzenden,
 - o zwei stellvertretenden Vorsitzende,
 - o dem Schriftführer
 - o fünf Beisitzern als weitere Vorstandsmitglieder,

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden kommen aus allen in §1, Abs.1 genannten Förderschwerpunkten.

Bei den weiteren Vorstandmitgliedern ist auf eine paritätische Besetzung der Förderschwerpunkte zu achten.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 II BGB), jedoch mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende mit den beiden Stellvertretern zusammen vertretungsberechtigt ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur zusammen mit zwei anderen Mitgliedern, die mit dem Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz beauftragt sind, vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand kann darüber hinaus Berater und Beauftragte für einzelne Angelegenheiten berufen.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.


Essen, den 20.08.2019


Jürgen Bernroth


Christiane Nicolai

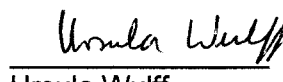

Frauke Ecker

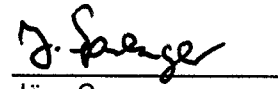

Sabine Schillack


Gerhard Dickers


Dirk Krist


Jan Peter Meier


Ursula Wulff


Jörg Sprenger